Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für Landwirtschaft und alle anderen Stände des Wilsdruffer Bezirks

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint werktags nachm. 4 Uhr. Bezugspr. monatl. 2 RM. frei Haus, bei Postbestellung 1,80 RM. zuzügl. Bestellgeld. Einzelnummer 10 Rpf. Alle Postanstalten, Postboten, unsere Austräger u. Geschäftsstelle nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger Betriebsstörung besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Anzeigenpreise laut ausliegender Preisliste Nr. 6. — Ziffer-Gebühr: 20 Rpfg. — Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. — Anzeigen-Annahme bis vormittags 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Gewähr. — Bei Konkurs und Zwangsvergleich erlischt jeder Anspruch auf Nachlaß.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff 206

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen und des Stadtrats zu Wilsdruff behördlicherseits bestimmte Blatt und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts Wilsdruff, des Finanzamts Nossen sowie des Forstrentamts Tharandt.

Nr. 260 — 95. Jahrgang | Drahtanschrift: „Tageblatt" | Wilsdruff-Dresden | Postscheck: Dresden 2640 | Freitag, den 6. November 1936

Das neue Strafrecht ist fertig.

Das gesunde Volksempfinden bestimmt Inhalt und Anwendung — Nicht der Paragraph, sondern der Geist spricht zum Richter.

Eine mühevolle Arbeit von etwa dreieinhalb Jahren nähert sich ihrem Ziel. Im April 1933 bekam Reichsjustizminister Dr. Gürtner vom Führer den Auftrag, den Neubau des Strafrechts in Angriff zu nehmen. Der Auftrag ist nunmehr erfüllt. Die amtliche Strafrechtskommission, die sich mit der Neugestaltung des deutschen Strafrechts zu beschäftigen hatte, hat ihre Arbeit abgeschlossen.

Aus diesem Grunde hatten Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner und Staatssekretär Dr. Freisler zu einem Presseempfang eingeladen, in dem sie einen Ueberblick über das kommende deutsche Strafrecht gaben. Reichsjustizminister Dr. Gürtner gab einen kurzen Rückblick über die Arbeit, die für alle Beteiligten zwei große, tiefe Erlebnisse gebracht habe: einmal die klare Erkenntnis, daß sich ein Volk ein Strafrecht, das lebenswahr und lebenstüchtig sei, nur dann geben könne, wenn über die Grundfragen des Strafrechts, d. h. über die sittliche Bewertung des Tun und Lassens der Volksgenossen, im Volk Einheit bestehe. Die zweite Erkenntnis sei die gewesen, daß es, wie von den Fundamenten bis zum fertigen Bau eines Hauses, auch von den Grundsätzen bis zur Formung des Gesetzesbefehls ein weiter und nicht müheloser Weg sei.

In einer umfassenden Broschüre „Das neue Strafrecht, Grundsätzliche Gedanken zum Geleit" führen Reichsjustizminister Dr. Gürtner, Staatssekretär Dr. Freisler, Graf von der Goltz und der Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium Dr. Wilhelm Crohne in den Entwurf zum neuen Deutschen Strafgesetzbuch ein.

Der Entwurf beginnt mit folgendem

Vorspruch

„Ueberzeugt, daß das deutsche Strafrecht von nationalsozialistischer Grundanschauung durchdrungen sein muß, hat die Reichsregierung dieses Gesetz beschlossen und übergibt es dem deutschen Volk. Das gesunde Empfinden des Volkes für Recht und Unrecht bestimmt Inhalt und Anwendung des Strafrechts. Sühne für Unrecht, Schutz des Volkes, Festigung des Willens zur Gemeinschaft sind Sinn und Zweck des Strafrechts. Ehre und Treue, Rasse und Erbgut, Wehrhaftigkeit und Arbeitskraft, Zucht und Ordnung zu wahren, ist seine Aufgabe. Das Bekenntnis „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" gibt ihm die Prägung. In diesem Geist ist das Gesetz geschaffen. In diesem Geist soll Recht gesprochen werden von berufenen Richtern, die als Wahrer der Gerechtigkeit dem deutschen Volke dienen."

Ein nationalsozialistisches Recht

Von der Gestaltung des neuen Strafrechts, das ein nationalsozialistisches ist, gab eine Anzahl von Vorträgen Kenntnis, die die Sachbearbeiter auf dem Presseempfang im Reichsjustizministerium hielten. Die Ausführungen ließen erkennen, daß nicht der Schutz des einzelnen, sondern das Volk im Mittelpunkt der Betrachtung steht, daß nicht der gesetzliche Wortlaut der Paragraphen, sondern der Geist, der ihn schuf, zum Richter spricht und daher zum Kern der Lösung des Einzelfalles wird.

Aus den Ausführungen von Ministerialdirektor Schäfer über das Kapitel „Mord und Totschlag" geht hervor, daß der Entwurf des neuen Strafrechtes den Mörder als denjenigen bezeichnet, der aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen heimtückisch oder grausam, oder mit gefährlichen Mitteln, oder zu dem Zweck, eine andere Straftat zu ermöglichen, einen Menschen tötet.

Die Strafe für den Mörder ist die Todesstrafe.

In besonderen Ausnahmefällen kann auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden. — Alle übrigen Fälle der vorsätzlichen Tötung behandelt der Entwurf als Totschlag und bedroht ihn mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Auch hier gibt es — in Fällen entschuldbarer heftiger Erregung oder bei minder schweren Fällen — die Möglichkeit einer Verringerung der Strafe. — Die Tötung auf Verlangen ist als besonderes aus dem Totschlagstatbestand herausgenommenes Delikt behandelt. Selbstmordversuch und Beihilfe zum Selbstmord sind nicht mit Strafe bedroht. Dagegen wird in Zukunft die Verleitung zum Selbstmord, auch wenn es nur zum Selbstmordversuch gekommen ist, strafbar sein.

Ganz neu ist, daß der zum Mord oder Totschlag fest Entschlossene auch schon bei bloßer Beschaffung oder Bereitstellung von Mordwerkzeugen wegen „Vorbereitung der Tötung" strafbar sein soll, und ebenso der neue Tatbestand „der gewissenlosen Menschengefährdung", wonach strafbar ist, wer wissentlich und gewissenlos Menschenleben gefährdet.

In diesem Zusammenhang machte Staatssekretär Dr. Freisler recht interessante Ausführungen über die Zahl der in den letzten Jahren gefällten Todesurteile wegen Mordes. Er stellte fest, daß im Jahre 1932 trotz einer erheblichen Steigerung der Todesurteile die Scheu, sie zu vollstrecken, noch mehr gestiegen war. Von 77 gefällten Todesurteilen wurde nämlich nicht ein einziges vollstreckt.

Mit dem Brauch, den Verbrecher in seinem Tun geradezu zu ermuntern, wurde nach 1933 gebrochen.

Von den gefällten Todesurteilen wurden seitdem etwa drei Viertel vollstreckt, eine Prozentzahl, die sich auf der Höhe der Ziffern vor dem Kriege hält und die auch etwa den Ziffern des Auslandes entspricht.

Aus der Tatsache heraus, daß der kostbarste Besitz eines Volkes seine Kinder sind, ist der

Schutz des Kindes

im neuen Strafrecht festgelegt. Professor Dr. Kohlrausch erklärte hierzu, daß das neue Strafrecht im ganzen weit davon entfernt ist, moralinsauer sein zu wollen. Aber es werde die öffentliche Verächtlichmachung von Ehe oder Mutterschaft, die öffentliche Aufforderung zur Beschränkung der Kinderzahl in der Ehe bestraft. Abtreibung und Kindesaussetzung bleiben strafbar.

Die werdende Mutter wird gegen eigensüchtige Ausbeutung ihrer Arbeitskraft geschützt.

Bestraft wird der, der einer von ihm Geschwängerten gewissenlos die Hilfe versagt, deren sie bedarf. In Zukunft wird es einem Ehepartner nicht mehr möglich sein, das Familieneigentum beiseitezuschaffen oder den Unterhalt des Ehegatten oder eines Kindes zu gefährden. Die schweren Strafen gegen Kindesmißhandlung wie auch gegen seelische Mißhandlungen bleiben bestehen. Unter diesem Zeichen steht die Erweiterung der Tatbestände der Sittlichkeitsverbrechen. Beim erpresserischen Kindesraub bleibt es bei der absoluten Todesstrafe. Den heimischen und internationalen Mädchenhändlern soll, über die völkerrechtlich übernommenen Pflichten hinaus, das Handwerk gelegt werden.

Mit dem

Schutz der Arbeit und Wirtschaft

beschäftigte sich der Vortrag von Ministerialrat Graue, der erklärte, daß das neue Strafrecht die Arbeitskraft des einzelnen und der Nation unter seinen besonderen Schutz nehmen werde. Dabei wird kein Unterschied gemacht werden, welche Art Arbeit es ist, die der einzelne ausübt. Ausgangspunkt des Schutzes wird eine Vorschrift gegen die öffentlich begangenen hetzerischen Angriffe auf den Willen des Volkes zur Arbeit sein, wobei die

Angriffe auf den Reichsarbeitsdienst als den lebendigsten Ausdruck des völkischen Arbeitswillens

besonders hervorgehoben werden sollen. Streik und Aussperrung werden bestraft, und in einer Reihe von Sondervorschriften wird der Arbeiter vor Versemung, vor Verdrängung vom Arbeitsplatz durch Verleumdungen, Arbeitsbetrug und Arbeitswucher geschützt. Ebenso ist das gewissenlose Verschleudern von Betriebsmitteln durch den Betriebsführer unter Strafe gestellt, wenn dadurch der Betrieb zum Erliegen und Arbeiter zur Entlassung kommen sollten. Die deutsche Wirtschaft wird vor dem Verrat von Geheimnissen an das Ausland einen starken Schutz erhalten. Bestraft wird aber auch der, der eine böswillige Verknappung von Waren, die zum notwendigen Lebensbedarf des Volkes gehören, hervorruft. Wirtschaftsführer, die ihre Machtstellung in unlauterer Weise mißbrauchen, werden bestraft. Durch die neue Vorschrift wird endlich die Verletzung der zahlreichen wirtschaftsordnenden Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiete der Preispolitik, erfaßt.

Ganz neue Gedanken bringt in dem Strafrechtsentwurf das Kapitel, das

die Strafen

behandelt. Hierzu sprach Professor Graf Gleispach. Er wies darauf hin, daß bei richtiger Betrachtung in jeder Strafe der soziale Gedanke enthalten ist. Wie das Verbrechen Verletzung von Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, so ist die Strafe Sühne, die sie fordert und die ihr darzubringen ist. Die Strafe ist darum so zu bemessen, daß sie dem gerechten Sühneverlangen des Volkes entspricht. Selbstverständlich wird bei der Strafe Persönlichkeit des Täters, seine Stellung und Bewährung in der Volksgemeinschaft zu würdigen sein. Eine dem Betrag nach sehr hohe Geldstrafe erweckt den Anschein besonders schwerer Schuld und wurde bisher darum auch in den Fällen nicht verhängt, in denen sie nach den Einkommensverhältnissen trotz geringen Verschuldens angemessen gewesen wäre. Künftighin sollen die

Geldstrafen in erster Reihe als Bruchteile oder Vielfaches von Tagesbußen

verhängt werden. Tagesbuße ist das tägliche Einkommen des Schuldigen. So wird es vermieden, daß der Reiche zu milde, der Arme zu hart bestraft wird. Für den Armen wird die Erlegung der Geldstrafe durch lange Zahlungsfristen und Teilzahlungsmöglichkeit erleichtert. Kann er trotzdem den Betrag nicht aufbringen, so kann er seine Schuld durch freie Arbeit tilgen, wobei eine Tagesbuße gleich einem Arbeitstag ist. Wer aber nicht zahlen kann oder will, muß die Ersatzstrafe (Haft) absitzen.

In diesem Zusammenhang machte Staatssekretär Dr. Freisler Ausführungen über die Verurteilungen zu Geldstrafen in den letzten Jahren. Die Zahlen schwanken um etwa 250 000 herum. Die Geldstrafen bis zu 20 Mark nahmen in den letzten Jahren eine Höhe zwischen 40 und 45 v. H., die der Geldstrafen zwischen 20 und 100 Mark eine solche etwa zwischen 45 und 50 v. H. ein. Von diesen Geldstrafen blieben in den gleichen Jahren aber zwischen 25 und 30 v. H., also ein außerordentlich hoher Satz, unbezahlt. Dieser hohe Satz wird in Zukunft kaum mehr möglich sein, da ja das neue Strafrecht die erwähnte andere Art der Abgeltung der Strafe vorsieht.

Entsprechend den Worten des Führers und der nationalsozialistischen Staatsauffassung, daß, wie es dem einzelnen nicht möglich ist, ohne Ehre zu leben, auch ein Volk nicht ehrlos zu leben vermag, ist dem

Schutz der Ehre

im neuen Strafrecht ein breiter Raum eingeräumt. Der Vertreter der NSDAP. in der amtlichen Strafrechtskommission, Rechtsanwalt Staatsrat Graf von der Goltz, führte die einzelnen strafbaren Punkte auf: Ehrabschneidung, Verleumdung, Beschimpfungen und Kränkungen unter vier Augen. Der Staatsanwalt wird in Zu-

Die Verkündung des neuen Strafrechts

Während des Presseempfangs, bei dem die Mitarbeiter der Strafrechtskommission Einzelheiten aus dem neuen Strafrecht berichteten, — Reichsjustizminister Dr. Gürtner bei seiner Ansprache. Links neben ihm Staatssekretär Dr. Freisler.

(Weltbild.)

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF